

Antwort
der Bundesregierung

auf die Große Anfrage des Abgeordneten Burgmann und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1382 —

Umweltfreundliche Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland
hier: Allgemeine Fragen

Der Bundesminister für Wirtschaft – III D 1 – 02 51 92 – hat mit Schreiben vom 20. Juli 1984 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

A. Sozialverträglichkeit

Jede (Energie-)Technologie muß nicht nur den Kriterien der Umweltverträglichkeit, sondern auch denen der Sozialverträglichkeit genügen.

Die Auseinandersetzungen um die Atomenergie haben deutlich gemacht, daß immer mehr Menschen sich in ihrer Gesundheit, ihrem Lebensgefühl und in ihren soziokulturellen Beziehungen unter anderem durch die großen und zentralistischen Energieversorgungssysteme beeinträchtigt fühlen. Die jüngsten Akzeptanzuntersuchungen zeigen, daß die Mehrheit der Menschen die Zukunft der Energieversorgung in der Nutzung der kleinen, dezentralen und regenerativen Energiequellen sehen.

1. Teilt die Bundesregierung diese Auffassung und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Die der Bundesregierung zugängigen Umfragen und Studienergebnisse bestätigen keineswegs, daß die Mehrheit der Bevölkerung der Nutzung kleiner, dezentraler und regenerativer Energiesysteme den Vorzug gibt. Der Bundesregierung ist jedoch bekannt, daß sich Teile der Bevölkerung von industriellen Großprojekten beunruhigt oder betroffen fühlen. Bereits in der Dritten Fortschreibung des Energieprogramms ist ausgeführt, daß bei energiepolitischen Entscheidungen die verschiedenen Anliegen – u. a. Sozialverträglichkeit, Umweltverträglichkeit, Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung – miteinander abgewogen werden, um etwaige Risiken soweit wie möglich zu begrenzen und abzubauen und die Rahmenbedingungen so zu gestalten, daß alle Energieträger ihren adäquaten Beitrag zur Versorgung leisten können.

2. Teilt die Bundesregierung die Meinung, daß die dezentrale Nutzung regenerativer Energiequellen im Gegensatz zu den zentralistischen Energieversorgungssystemen die demokratischen Strukturen stärkt, indem sie
- a) die von technischen Großprojekten ausgehenden Sachzwänge durch die viel breitere Streuung gesellschaftlich-strategischer Ressourcen (Arbeit, Kapital, Wissensbestände, innere und äußere Sicherheit) abbaut,
 - b) die Autonomie der Verbraucher stärkt und sie zu energiebewußtem Verhalten anleitet,
 - c) die „Expertokratie“ zurückdrängt und das Wissen über (energie-) technische Fragen und wissenschaftliche Zusammenhänge breit streut und kulturell integriert,
 - d) breite Innovationspotentiale und Erfindergeist bei der Bevölkerung freisetzt und unterschiedlichsten funktional äquivalenten Lösungen Raum öffnet,
 - e) die Angstpotentiale der Menschen vor technischen Mammutprojekten und ihren größten anzunehmenden Unfällen abbaut und ihr Lebensgefühl stärkt,
 - f) aufgrund der geringeren Störanfälligkeit bzw. der begrenzten Reichweite von Unfällen technische Sicherheitsvorkehrungen und sozialpräventive, überwachungsstaatliche Maßnahmen überflüssig macht,
 - g) einen Beitrag zur Stabilisierung lokaler, kultureller Identität leistet?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß sich in einer modernen Volkswirtschaft unterschiedliche Energieversorgungssysteme gegenseitig ergänzen müssen. Maßstab dafür sind u. a. ihre Preiswürdigkeit, Umweltverträglichkeit, Sicherheit und Verfügbarkeit; dabei ist zu berücksichtigen, daß in einem führenden Industriestaat wie der Bundesrepublik Deutschland Aufgeschlossenheit gegenüber der Technik eine lange Tradition hat. Es besteht kein Anlaß, insofern künstliche Gegensätze zu schaffen oder zu vermuten. Demokratische Strukturen und breite Innovationspotentiale können im marktwirtschaftlichen Rahmen voll zur Geltung kommen.

3. Ist die Bundesregierung bereit, die in Fragen 2 a) bis g) genannten Kriterien bei ihren künftigen energiepolitischen Entscheidungen zu berücksichtigen?

Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, von der in der Antwort auf die Fragen 1 und 2 dargelegten Grundlinie ihrer Energiepolitik, die den jeweils adäquaten Einsatz unterschiedlicher Versorgungssysteme und die Nutzung aller sinnvollen Optionen vorsieht, abzugehen.

4. Ist die Bundesregierung bereit, zum Bereich „Umweltfreundliche Energieversorgung“ eine Technologiefolgenabschätzung durchführen zu lassen, die neben den ökologischen und ökonomischen auch die politischen, sozialen und psychischen Aspekte untersucht?

Die Bundesregierung hat bereits eine Reihe von Studien zu diesem Themenkreis durchgeführt.

- Folgende Studien zum Thema „Umweltfreundliche Energieversorgung“ liegen der Bundesregierung vor:
- Eine Studie zum Thema „Folgen eines verstärkten Kohleeinsatzes in der Bundesrepublik Deutschland“, durchgeführt von der Systemanalysegruppe im Kernforschungszentrum Karlsruhe (AFAS);
 - eine Studie zum Thema „Methanol für den Straßenverkehr“, durchgeführt von AFAS, ISI und TÜV Rheinland;
 - eine Studie „Auswirkungen verstärkter Maßnahmen zum rationellen Energieeinsatz auf Umwelt, Beschäftigung und Einkommen“, durchgeführt vom Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung (ISI) der Fraunhofer Gesellschaft.
- Ferner ist an der Universität Dortmund eine Studie „Umweltfolgen von Wärmeversorgungskonzepten“ durchgeführt worden.
- Bis zum Ende dieses Jahres werden der Bundesregierung die Ergebnisse von zwei Studien zur Sozialverträglichkeit von Energiesystemen vorliegen:
- Eine im Auftrag der Bundesregierung an den Universitäten Essen und Frankfurt unter Leitung von Prof. Meyer-Abich, Prof. Schefold und Prof. von Weizsäcker durchgeführte Studie;
 - eine von der Kernforschungsanlage Jülich durchgeführte Studie.
- Arbeiten für eine Studie zum Thema „Volkswirtschaftliche Bewertung alternativer Strategien zur Bewältigung der Schadensfolgen von Luftverunreinigungen“ haben begonnen. Die Studie wird durchgeführt von der Prognos AG, Dornier und dem Institut für Umweltfragen an der Universität Dortmund.

Weitere Studien zur Technikfolgeabschätzung in diesem Bereich plant die Bundesregierung z. Z. nicht.

B. Fragen zur begleitenden Forschung und den bisherigen normativen Regelungen

1. Im Rahmen des gemeinsamen Arbeitsprogramms des BMFT und BMBau „Örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte“ sind zwei konkurrierende Parameterstudien (technischer Systemvergleich) vergeben worden (an Prognos/Fichtner sowie an ein Konsortium der Verbände der leitungsgebundenen Energieträger).
 - a) Wann und in welcher Form werden die Ergebnisse dieser Parameterstudien sowie die hierzu ergänzenden Planstudien bzw. Siedlungsstrukturstudien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Kurzfassungen beider Parameterstudien sind im Juni als Broschüre im VWEW-Verlag (Verlag und Wirtschaftsgesellschaft der Elektrizitätswerke) erschienen.

Die beiden Langfassungen werden im Herbst vom gleichen Verlag in mehreren Bänden angeboten.

Die Schlußberichte der Plan- und Siedlungsstrukturuntersuchungen werden in der Regel als Teil einer Schriftenreihe der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung (BFLR) publiziert.

Weitere Verbreitungsmaßnahmen sind Seminare und Veranstaltungen unterschiedlicher Träger (z. B. Bundesministerien und nachgeordnete Instanzen, Landesregierungen, Kommunalverbände, Fachverbände, Forschungseinrichtungen); daneben spielt für die Verbreitung von Idee und Ergebnissen der Förderprojekte das Akquisitionsinteresse von Ingenieurs- und Beratungsfirmen eine Rolle, die Versorgungskonzepte breit in ihr Leistungsangebot aufgenommen haben.

- b) Welche gemeinsamen bzw. differierenden Grundsatzpositionen haben nach Ansicht der Bundesregierung die beiden Parameterstudien erbracht?

Nach Charakter und Auftrag war es nicht Aufgabe der Parameterstudien, Grundsatzpositionen – etwa energiepolitischer Art – zu erarbeiten oder zu vertreten. Vielmehr haben beide Studien die Aufgabe erfüllt, methodische und faktische Informationen zusammenzustellen, die für die Aufstellung von örtlichen oder regionalen Versorgungskonzepten wesentlich sind.

- c) Wie gedenkt die Bundesregierung die Umsetzung der Ergebnisse dieser Studien in konkrete Energieversorgungskonzepte zu fördern?

Die Erstellung von örtlichen und regionalen Energieversorgungskonzepten gehört zum Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Energieversorgungsunternehmen und der Gemeinden bzw. der regionalen Gebietskörperschaften. Die Bundesregierung erwartet von den Beteiligten, daß sie dabei die vorliegenden Parameterstudien nutzen. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, über die Modell- und Parameterstudien sowie methodische Forschung hinaus weitere Umsetzungsmaßnahmen zu treffen.

- d) Plant die Bundesregierung eine Fortsetzung der bundesstaatlich geförderten Untersuchungstätigkeit auf dem Gebiet „Örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte“?

Wie in der Antwort auf die Frage 1 c) erläutert, wird sich die Bundesregierung künftig auf die Förderung methodischer Forschungsprojekte sowie von Arbeiten, die den Ressortaufgaben einzelner Ministerien zugeordnet sind, beschränken. Eine Förderung zusätzlicher Modellstudien ist wegen der ausreichenden Erledigung der Forschungsaufgaben nicht geplant.

- e) Ergibt sich für die Bundesregierung aufgrund der Ergebnisse der Parameterstudien ein zusätzlicher Handlungsbedarf auf
 - aa) energierechtlichem,
 - bb) ordnungspolitischem,
 - cc) forschungspolitischem Gebiet?

Energieversorgungskonzepte sollen von Versorgungsunternehmen und Gebietskörperschaften freiwillig unter Beteiligung der zuständigen Behörden erarbeitet werden. Auf die Versorgungskonzepte und ihre Verwirklichung im einzelnen Projekt sind die geltenden aufsichtsrechtlichen Instrumente anzuwenden. Dabei sind die bestehenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, zu beachten. Ein zusätzlicher energierechtlicher oder ordnungspolitischer Handlungsbedarf ergibt sich für die Erarbeitung und Umsetzung von Energieversorgungskonzepten nicht.

Aus den Parameterstudien ergeben sich auch keine neuartigen Ansatzpunkte für einen forschungspolitischen Handlungsbedarf.

- f) Ist die Bundesregierung bereit, Studien zur optimalen Verknüpfung dezentraler und umweltfreundlicher Energieerzeugungstechnologien an auf diese Fragen spezialisierte Institute zu vergeben?

Die Bundesregierung ist bereit, Forschungsarbeiten zu neuartigen Ansätzen bei jeder geeigneten Stelle zu fördern, wenn solche Arbeiten der Verbreitung umweltfreundlicher Energietechniken unter marktwirtschaftlichen Bedingungen förderlich erscheinen; sie weist aber darauf hin, daß die Frage kein forschungspolitisches Neuland anspricht. Die Versorgungskonzepte umfassen in der Regel auch die optimale Verknüpfung unterschiedlicher moderner Energietechnik zur Deckung des Energiebedarfs.

- g) Ist die Bundesregierung bereit, an der Entwicklung von Modellregionen für umweltfreundliche Energiegewinnung mit Hilfe von verschiedenartigen dezentralen Systemen mitzuwirken?

Die Bundesregierung war und ist bereit – auch im Rahmen ihrer Mitwirkungen an Programmen der EG – innovative, umweltfreundliche Energietechniken im notwendigen Systemzusammenhang zu fördern. Die Bundesregierung wird dabei jedoch die Grenze der unter energie-, forschungs- und technologiepolitischen Gesichtspunkten vertretbaren Projektgestaltung nicht überschreiten. Die Energieversorgung ganzer Regionen zu subventionieren, ist nicht beabsichtigt.

Hinzuweisen ist jedoch auf die bestehenden steuerlichen Vergünstigungen für energiesparende und umweltfreundliche Investitionen, die auch einem regionalen Modellprojekt anderer Träger zugute kommen.

- h) Wie sieht die Bundesregierung das Verhältnis der Förderung der Atom- und Fusionstechnologie gegenüber dezentralen Energieversorgungssystemen? Welche Forschungsmittel plant die Bundesregierung für beide Bereiche 1984 und mittelfristig einzusetzen?

Die Bundesregierung sieht in Verhältniszahlen von Förderbeträgen keinen geeigneten Maßstab zur Beurteilung einer guten Energie- oder Energieforschungspolitik.

Auch sieht die Bundesregierung in der Zentralität oder Dezentralität von Energietechniken kein entscheidendes Qualitätsmerkmal und kein brauchbares Abgrenzungskriterium für ihre Haushaltsplanung.

Gerade einige dezentral einsetzbare Energietechniken (z. B. Kollektoren, Blockheizkraftwerke, Wärmepumpen) sind heute so weit entwickelt, daß ihr Markterfolg kaum von weiterer Forschung und Entwicklung abhängt. Photovoltaik andererseits ist ein Beispiel dafür, daß die Bundesregierung dort, wo noch erheblicher F+E-Bedarf vorliegt, auch die notwendigen Fördermittel konzentriert.

Insgesamt veranschlagt der Bundeshaushalt 1984 für die Forschungsförderung zur rationellen Energieverwendung und regenerativen Energiequellen 234 Mio. DM einschließlich der Aufwendungen der Forschungszentren; für Fördermaßnahmen auf dem Gebiet der Kernenergie und Fusion sind 1,851 Mrd. DM veranschlagt.

Über die Haushaltsansätze 1985 und die fortgeschriebene mittelfristige Finanzplanung wird der Deutsche Bundestag im Rahmen des Haushaltsverfahrens informiert.

Ergänzend zu den Haushaltsmitteln des Bundes sind insbesondere die Fördermaßnahmen der Europäischen Gemeinschaften zu sehen; allein das EG-Demonstrationsprogramm hat 1983 eine Summe von rd. 157 Mio. DM für Projekte der Energieeinsparung und regenerativen Energiequellen vergeben können; davon sind etwa 43 Mio. DM für deutsche Vorhaben vorgesehen.

2. Das Konzessionsabgabenrecht stammt aus den 40er Jahren und war nach 1945 (insbesondere Ende der 60er Jahre) Gegenstand kontroverser Diskussionen.
 - a) Verfügt die Bundesregierung über Informationen über Anzahl, Geltungsdauer und Inhalt bestehender Konzessionsverträge?
 - b) Ist die Bundesregierung bereit, statistische Daten über die wesentlichen Inhalte bestehender Konzessionsverträge (z. B. Laufzeit, Ausschließlichkeitsabreden, Konzessionsabgabebesätze) – unter Wahrung der Geschäftsinteressen der vertragschließenden Parteien – zu veröffentlichen?

Gegenstand von Konzessionsverträgen im Energiebereich ist die Verpflichtung von Gebietskörperschaften gegenüber Versorgungsunternehmen, in ihrem Gebiet die Verlegung und den Betrieb von Energieversorgungsleitungen auf oder unter öffentlichen Wegen zu gestatten.

Über Zahl und Inhalt der bestehenden Konzessionsverträge gibt es keine statistischen Angaben. Solche Verträge bedürfen gemäß § 103 Abs. 3 GWB der Anmeldung bei der Kartellbehörde, da sie in der Praxis immer auch wettbewerbsbeschränkende Elemente enthalten. Zuständig sind grundsätzlich die betreffenden Landeskartellbehörden. Angesichts der großen Anzahl und des Volumens der bestehenden Verträge wäre es nach Auffassung der Bundesregierung aber nur mit unvertretbarem Aufwand möglich, die vorhandenen Einzeldaten bei den Landeskartellbehörden systematisch zusammenzufassen und statistisch auszuwerten. Dafür sieht die Bundesregierung keinen Bedarf.

Es gibt allerdings Schätzungen über die Zahl der Verträge. Einen wesentlichen Anhaltspunkt dafür liefert die Zahl der Gemeinden, weil davon ausgegangen werden kann, daß jede kommunale Gebietskörperschaft auf der untersten Ebene einen solchen Vertrag mit einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geschlossen hat. Die Anzahl der Gemeinden ist in der Vergangenheit bis auf eine Größenordnung von rund 8 500 gesunken. Da die Verträge überwiegend aus einer Zeit stammen, als es noch sehr viel mehr Gebietskörperschaften gab, liegt die gegenwärtige Zahl der Stromkonzessionsverträge nach Einschätzung der Versorgungswirtschaft zwischen 12 000 und 15 000. Die Bundesregierung hält diese Schätzung für plausibel.

Im Gasbereich ist die Zahl der Konzessionsverträge wesentlich niedriger als bei Strom, da das Netz der Gasversorgung im gesamten Bundesgebiet nicht so dicht ist wie bei der Elektrizitätsversorgung. Nach einer groben Schätzung des Bundeskartellamtes dürfte die Zahl der Konzessionsverträge in der Gasversorgung bei etwa 8 000 liegen.

Auch zur Geltungsdauer der Verträge gibt es keine statistisch abgesicherten Informationen. In der Vergangenheit sind unbefristete Verträge oder vereinbarte Laufzeiten von 30, 50 oder mehr Jahren keine Seltenheit gewesen. Da in der Praxis solche Verträge immer auch wettbewerbsbeschränkende Elemente enthalten, ergibt sich durch den 1980 eingeführten § 103 a GWB eine gesetzliche Begrenzung der Laufzeit der Verträge. Danach darf die vereinbarte Laufzeit solcher Verträge über die Versorgung mit Strom oder Gas zwanzig Jahre nicht überschreiten. Für Verträge, die vor der Einführung des § 103 a bereits angemeldet waren, gelten nach Absatz 4 dieser Vorschrift angemessene Übergangsfristen.

- c) Ist die Bundesregierung bereit, auch für Demarkationsverträge entsprechende Daten zu veröffentlichen?

Demarkationsabreden haben die (meist wechselseitige) Verpflichtung von Energieversorgungsunternehmen zum Gegenstand, die Belieferung von Abnehmern im Versorgungsgebiet des anderen Unternehmens zu unterlassen. Sie können selbständig vereinbart oder unselbständig in Energielieferverträgen zwischen Versorgungsunternehmen enthalten sein. Ihre Zahl liegt nach

grober Einschätzung der Wirtschaft im Strombereich in der Größenordnung von 1 000, im Gasbereich etwa zwischen 500 und 700. Auch hinsichtlich dieser Verträge liegen der Bundesregierung keine näheren statistischen Informationen über Anzahl, Laufzeit und Inhalt vor. Hinsichtlich der Laufzeit gelten aber auch hier die durch § 103 a GWB eingeführten gesetzlichen Beschränkungen.

- d) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß bei Wegfall der Konzessionsabgaben und einer entsprechenden Kompensation der Einnahmen für die betroffenen Kommunen durch allgemeine Steuermittel ein wesentlicher Anreiz zur Ausweitung des Energieabsatzes entfallen würde?

Die Bundesregierung sieht zwischen der Existenz der Konzessionsabgaben und der Höhe des Energieverbrauchs keinen derartigen Zusammenhang. Insbesondere von den Gemeinden ausgehende Anreize zur Ausweitung des Energieabsatzes sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil haben sich die Gemeinden – so z. B. im Rahmen von örtlichen Versorgungskonzepten – bei den Bemühungen um rationelle und sparsame Energieversorgung stark engagiert.

3. Die Vierte Kartellgesetznovelle ist am 1. Mai 1980 nach heftigen Diskussionen in Kraft getreten:
- a) Wie beurteilt die Bundesregierung die Erfahrungen, die mit den neuen §§ 103, 103 a GWB nach Inkrafttreten der Vierten Kartellgesetznovelle gemacht worden sind?

Die Bundesregierung ist durch gemeinsame Entschließung von Bundestag und Bundesrat anläßlich der Verabschiedung der Vierten Kartellgesetznovelle gebeten worden, nach einem ausreichenden Zeitraum über die Erfahrungen mit den neuen Regelungen der §§ 103 und 103 a, insbesondere auch ihrem Verhältnis zueinander zu berichten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen, insbesondere aus der Anwendung des neuen Rechts durch die Kartellbehörden, noch keine fundierten Erfahrungen vor. In wichtigen Fragen müssen zunächst auch noch höchstrichterliche Entscheidungen herbeigeführt werden. Darüber hinaus erscheint es angesichts der wettbewerbspolitischen Bedeutung der Thematik sinnvoll, auch den Sachverstand der Monopolkommission bei der Aufbereitung des Materials zu nutzen. Der Bundesminister für Wirtschaft hat daher im März vorigen Jahres gegenüber dem Vorsitzenden der Monopolkommission angeregt, daß diese sich in einem ihrer nächsten Hauptgutachten des Themas annimmt.

Nach Lage der Dinge wird sich die Bundesregierung zu den Erfahrungen mit den §§ 103 und 103 a GWB voraussichtlich erst gegen Ende der Legislaturperiode äußern können.

- b) Hält die Bundesregierung Novellierungsvorschläge, wie sie z. B. von Prof. Emmerich in seinem Gutachten für den niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr gemacht wurden (1978), nach den Erfahrungen mit der Vierten Kartellgesetz-novelle heute noch für aktuell?

Entsprechend der unter a) erwähnten gemeinsamen Entschlie-ßung von Bundestag und Bundesrat wird sich die Bundesregie-rung auch zu der Frage äußern, ob und ggf. welche weiteren Möglichkeiten bestehen, durch Änderungen der kartellgesetz-lichen Regelungen für die Elektrizitäts- und Gaswirtschaft ohne Gefährdung von Sicherheit und Preiswürdigkeit der Energiever-sorgung den Wettbewerb in diesem Bereich zu verstärken. In die Prüfung dieser Frage werden selbstverständlich einschlägige Anregungen von allen Seiten einbezogen. Nach dem ausdrück-lichen Wunsch von Bundestag und Bundesrat gehört hierzu insbe-sondere auch der Vorschlag, die Freistellung der Gebietsschutz-verträge auf diejenigen Abnehmergruppen zu beschränken, für die eine allgemeine gesetzliche Anschluß- und Versorgungspflicht besteht. Auf diesen Vorschlag läuft das erwähnte Gutach-ten im wesentlichen hinaus.

4. Die Arbeitsgruppe „Energie und Umwelt“ hat der Umweltminister-konferenz Ende 1983 einen Bericht vorgelegt, in dem einige wesent-liche Gesetzesänderungen vorgeschlagen wurden. Die Umweltmini-sterkonferenz hat diesen Bericht am 4. November 1983 „zur Kennt-nis“ genommen und um Prüfung der geforderten Gesetzesände-rungen gebeten:
- a) Wie beurteilt die Bundesregierung die Vorschläge der Arbeits-gruppe „Energie und Umwelt“?

Die Vorschläge der Arbeitsgruppe „Energie und Umwelt“ der Umweltministerkonferenz sind von der Bundesregierung sorgfältig geprüft worden. Sie haben insbesondere bereits Eingang gefunden in einem Entwurf des Bundesministers des Innern zur Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der sich zur Zeit in der Abstimmung befindet.

Die Vorschläge zur Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes werden derzeit noch zwischen den beteiligten Ressorts sowie mit Verbandsexperten diskutiert.

- b) Teilt sie die ablehnende Haltung der Wirtschaftsministerkonferenz (Beschluß vom 24. November 1983)?

Die Bundesregierung bezieht in ihre Erwägungen den Sachver-stand aller Fachministerkonferenzen ein. Sie wird daher auch die Argumente der Umweltministerkonferenz und der Wirtschafts-ministerkonferenz gegeneinander abwägen.

5. Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat eine Entschlie-ßung zur Energiepreis-Politik und -Transparenz (vom 3. Dezember 1981) an-genommen.

Wie beurteilt die Bundesregierung diese Entschlieung, insbesondere auch hinsichtlich der Forderung nach mehr Preistransparenz im Sondervertragsbereich?

Die Bundesregierung steht zur Entschlieung des Rates vom 3. Dezember 1981, die durch die Schlufolgerungen des Rates vom 16. Mrz 1982 nochmals unterstrichen wurde. Kernstck der EG-Preispolitik im Energiebereich ist aus der Sicht der Bundesregierung die Gewhrleistung einer Politik der Preiswahrheit, die die Knappheitsverhltnisse an den Weltmrkten verllich widerspiegelt und den Verbrauchern die richtigen Signale zur rationellen Energieverwendung vermittelt. Besonders wichtig ist hierbei nach Auffassung der Bundesregierung, da die Preise nicht durch administrative Eingriffe auf einem knstlich niedrigen Stand gehalten werden. Hier besteht nach den Beobachtungen der Bundesregierung in einigen Mitgliedstaaten noch Verbesserungsspielraum.

Die Preistransparenz ist nach Auffassung der Bundesregierung – jedenfalls in Deutschland – im ganzen ausreichend. Auf EG-Ebene unternimmt das Statistische Amt der Europischen Gemeinschaften z. Z. Anstrengungen, die bereits verfgbaren statistischen Informationen zur Energiepreisentwicklung in den Mitgliedstaaten weiter zu vervollstndigen. Im Bereich der individuellen Sondervertrge fr Strom und Gas ist eine umfassende Preistransparenz weder mglich noch sinnvoll, da die einzelnen Liefer- und Abnahmeverhltnisse von Fall zu Fall groe Unterschiede aufweisen und von daher kaum vergleichbar sind (z. B. Abnahmemenge bzw. -leistung, Nutzungsdauer, Gasqualitt, Unterbrechbarkeit, Abnahme von Grundlast oder Spitzenstrom, Spannungsebene, regionale Erzeugungskosten usw.). Jedoch gibt es fr Abnehmergruppen, die vergleichbare, normierte Abnahmeverhltnisse aufweisen, regelmig aktualisierte Verffentlichungen sowohl durch die EG als auch in Deutschland, z. B. durch die Vereinigung deutscher Elektrizittswerke (VDEW) und den Verband der Energieabnehmer (VEA).

6. Wie stellt sich die Bundesregierung zu den Ergebnissen der Studie von Hohmeyer und Rahner (Bremen 1980) in bezug auf
- a) die Ergebnisse zur Wirtschaftlichkeitsschwelle alternativer Energietechnologien,
 - b) die Ergebnisse zur Nachfrage nach alternativen Energietechnologien,
 - c) die Erkenntnis, da der Bau von Atomkraftwerken deutlich geringere Beschftigungseffekte hat als die Nutzung alternativer Energiequellen,
 - d) die Erkenntnis, da durch die Nutzung umweltfreundlicher und sozialvertrglicher Energietechnologien ca. 400 000 Arbeitspltze geschaffen werden knnen?

Hohmeyer/Rahner gehen in ihrer an der Universitt Bremen gemeinsam vorgelegten Diplomarbeit „Untersuchung der Auswirkungen des Baus von ausgewhlten Technologien zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung von regenerativen Energiequellen auf die Produktion und Beschftigung in der Bundesrepublik Deutschland“ von der Arbeitshypothese aus, da die

von ihnen untersuchten alternativen Energietechnologien „die Schwelle zur Wirtschaftlichkeit“ erreicht oder überschritten haben. Diese Annahme traf schon zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Studie im Jahre 1980 nur in sehr beschränktem Umfang zu, wie auch die Verfasser selbst einschränkend feststellen. Auch die von den Verfassern gesetzten Prämissen hinsichtlich der Entwicklung der Energiepreise sind nicht eingetreten.

Außerdem stellt die Diplomarbeit in ihrer Ausrichtung besonders auf die relativen Beschäftigungseffekte spezifischer Investitionen in unterschiedlichen Energietechnologien ab. Daraus ergibt sich zu den Teilfragen:

- a) Die Ergebnisse und Schlußfolgerungen der zitierten Untersuchung basieren auf Wirtschaftlichkeitsberechnungen aus dem Jahre 1979, die aufgrund der seitherigen Entwicklung der Energiepreise weitgehend an Aussagekraft verloren haben. Dies wird auch in der neueren Literatur und entsprechenden Forschungsergebnissen bestätigt. Die Verfasser haben in ihrer Studie bereits einige substantielle Einschränkungen gemacht.
- b) Die in der Studie genannten Nachfragepotentiale für alternative Energietechnologien stellen nur gröbste Schätzwerte dar, die nicht das Ziel hatten, entsprechende Größen exakt zu quantifizieren.
- c) Die Verfasser stellen fest, daß Investitionen in Kernkraftwerke gegenüber Investitionen in alternative Energietechnologien relativ geringere Beschäftigungseffekte erbringen. Bei ihren Schlußfolgerungen lassen sie aber weitgehend außer Betracht, daß
 - energiepolitische Notwendigkeiten für den Bau kapitalintensiver Kernkraftwerke ausschlaggebend sind, und
 - bei den meisten Technologien im Bereich der regenerativen Energie eine bislang erwartete Marktdurchdringung aufgrund noch gegebener Unwirtschaftlichkeit fehlt.
- d) Auch die absolute Höhe der angenommenen Beschäftigungseffekte stellt nur eine grobe Schätzung dar, die mittlerweile als überholt angesehen werden muß.
Außerdem handelt es sich bei den Beschäftigungseffekten nicht um Lebensarbeitsplätze, sondern lediglich um Beschäftigungsjahre.

Die Studie läßt auch keine Rückschlüsse darüber zu, welche Nettobeschäftigungseffekte sich beim Einsatz verschiedener Energietechnologien ergäben.

7. Wie stellt sich die Bundesregierung zu den Ergebnissen der von der „Interdisziplinären Projektgruppe Energie und Gesellschaft“ (Schriftenreihe: Energie und Gesellschaft, TU Berlin, Heft 14, Berlin 1982) erstellten Studie „Raumwärmeszenario 2000“?

Die Bundesregierung verweist auf die entsprechenden Ausführungen zu den Antworten C. 6, 7 und 10 der Drucksache 10/1380.

